



## BESCHLUSSVORLAGE

Verwaltungs- und Finanzausschuss

### Beschluss über die Veräußerung des Flurstücks 210/40 im Gewerbegebiet Pethau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Ortschaftsrat Pethau	13.10.2021	Anhörung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.10.2021	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	SächsGemO, BGB, VwV kommunale Grundstücksveräußerungen
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	keine
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100		
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erträge aus der Veräußerung v. unbewegl. Vermögensgegenständen		
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	102,76	102,76	/
zuzügl. Abschreibungsaufwand	/	/	/
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	/	/	/
Erträge	16.093,00	16.093,00	/

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

**Begründung:**

Das Unternehmen Gartentechnik Peter Heidig möchte das südlich seines bestehenden Gewerbestandes liegende Flurstück im Gewerbegebiet Pethau erwerben. Er beabsichtigt die Nutzung als Präsentationsfläche für seine Produkte und Dienstleistungen. Auf die eingeschränkte Bebaubarkeit aufgrund der ausgereizten Auslastung der Oberflächenentwässerungskapazität wurde das Unternehmen hingewiesen. Die geplante Nutzung steht dem nicht entgegen.

Für das Flurstück 210/40 mit 1.463m<sup>2</sup> hat das Unternehmen einen Kaufantrag gestellt und bietet dafür den aktuellen Bodenrichtwert von 11,00 €/m<sup>2</sup>.

Über die Fläche verläuft eine Abwasserleitung, die mit dem Kaufvertrag dinglich gesichert wird. Dafür wird die übliche Entschädigung gezahlt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Veräußerung des Flurstücks 210/40 der Gem. Pethau (Grundbuch von Zittau, Blatt 4685) im Gewerbegebiet Pethau mit einer Gesamtgröße von 1.463m<sup>2</sup> zum Preis von 16.093,-€ zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten an Gartentechnik Peter Heidig.

Eine Belastungsvollmacht für den Kaufpreis vor Eigentumsumschreibung wird im Bedarfsfall unter den Einschränkungen der Verwaltungsvorschrift Kommunale Grundstücksveräußerung erteilt.